



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung
Tiroler Monitoringausschuss**

Mag.a Milena Salzmann
Meinhardstrasse 16
6020 Innsbruck
0512/508-
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-2012/53-2025

Innsbruck, 14.08.2025

Zwischenbericht zum Umsetzungsstand der laufenden und kurzfristigen Maßnahmen des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TAP)

STELLUNGNAHME

Der Tiroler Monitoringausschuss (TMA) bedankt sich für die Erstellung des Zwischenberichts zum Umsetzungsstand der laufenden und kurzfristigen Maßnahmen des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zentrale Aufgabe des Monitoringausschusses ist der Schutz, die Förderung und die Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Da der TAP eine Darstellung davon ist, wie die Umsetzung der UN-BRK in Tirol erfolgen soll, wurde vom TMA die Erstellung eines Zwischenberichtes angeregt, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

Zum Zwischenbericht nimmt der Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung:

Zunächst **sind die Bemühungen der Koordinierungsstelle** (eingesetzt in der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe) zu begrüßen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen systematisch zu dokumentieren.

Eine transparente, nachvollziehbare Erfassung der Entwicklungsschritte ist entscheidend, um den Erfolg der Maßnahmen sichtbar zu machen und gegebenenfalls Anpassungen rechtzeitig vorzunehmen.

Vorbemerkungen allgemein zum TAP

- **Grundsätzliche Berichtsstruktur**

Die im TAP angeführten Maßnahmen sind nicht nummeriert. Im nun vorliegenden Zwischenbericht sind die Maßnahmen nummeriert, allerdings wird auf die Maßnahmen nicht entsprechend ihrer Nummerierung Bezug genommen, sondern werden die Maßnahmen im jeweiligen themenbezogenen Handlungsfeld behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen im TAP für die Erstellung des Zwischenberichtes eine Nummerierung erhalten haben und zwar fortlaufend ihrer Nennung im TAP selbst. Da im TAP selbst diese Nummerierung aber nicht aufscheint, braucht es eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem TAP selbst und dem Zwischenbericht, um eine Übersicht davon zu bekommen, auf welche Maßnahmen im TAP sich das jeweilige Kapitel im Zwischenbericht bezieht.

Angeregt wird eine Neufassung des TAP mit Nummerierung der Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollte die Formatierung des TAP einheitlich vorgenommen werden, da diese im TAP nicht einheitlich ist.

- **Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses**

Die im TAP angeführten Maßnahmen stammen aus Vorschlägen der Tiroler Landesverwaltung sowie Vorschlägen der Zivilgesellschaft, die in Form von Fachpapieren von Interessensvertretungen eingeholt wurden. Im Rahmen der Beteiligungstermine zu den einzelnen Handlungsfeldern wurden diese Maßnahmen besprochen und weitere Anregungen von Betroffenen und Interessensvertretungen eingeholt. Diese Anregungen flossen allerdings nicht in die Maßnahmen ein. Die Maßnahmen standen bereits vor Abhaltung der Beteiligungstermine fest und wurden anschließend nicht mehr verändert. Die Anregungen der Beteiligungstermine wurden stattdessen als eigene Spalte neben den tabellarisch angeführten Maßnahmen festgehalten bzw. zusätzliche Anregungen als Punkte angeführt. Äußerst kritisch gesehen wird, dass die Maßnahmen bei Erstellung des TAP nicht mehr entsprechend der Anregungen des Beteiligungsprozesses geändert wurden. Dies vor allem auch deshalb, da die Anregungen nunmehr völlig untergehen, wie weiter unten näher ausgeführt wird.

- **Indikatoren**

Die im TAP angeführten Indikatoren stehen nicht immer auch im Zusammenhang mit den angeführten Maßnahmen. Teilweise fehlen Indikatoren, teilweise gibt es Indikatoren, die nicht in Zusammenhang mit den angeführten Maßnahmen stehen. Viele Indikatoren sind zudem sehr unkonkret. Dies erschwert eine Beurteilung, inwieweit die im TAP angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, wie auch jetzt im Zwischenbericht ersichtlich.

Es wird angeregt, die Indikatoren zu den Maßnahmen nochmals zu überarbeiten, damit diese für die künftigen Zwischen- und Umsetzungsberichte zum TAP konkret und vollständig vorliegen. Nur so kann gewährleistet werden, ob Maßnahmen umgesetzt und die im TAP angeführten Ziele erreicht wurden.

- **De-Institutionalisierung**

Das Thema De-Institutionalisierung wird im TAP viel zu wenig abgebildet. Die Maßnahme „Planung und Einleitung eines konsequenten und gründlichen Programmes zur De-Institutionalisierung (Ist-Stand-Analyse, Stufenpläne, Berücksichtigung der Übergangsphasen, Indikatoren) unter Einbindung von Stakeholdern. Sicherstellung einer umfassenden Partizipation von Menschen mit Behinderungen in und außerhalb von Institutionen.“ bezieht sich ausdrücklich auf das Thema De-Institutionalisierung. Handlungsbedarf besteht laut TAP dahingehend, dass die Strategie zur De-Institutionalisierung weiterhin fortgeführt wird. Ein konkreter Plan zur Abschaffung von Institutionen fehlt als Ziel und Maßnahme im TAP.

Anmerkungen zum Zwischenbericht und Empfehlungen

- **Nichtberücksichtigung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess:**

Zwar wurden im TAP zusätzliche Anregungen aus der Zivilgesellschaft als „Ergebnisse im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ dokumentiert und Anmerkungen zu bestehenden Maßnahmen in einer eigenen Spalte neben der Formulierung der Maßnahme angeführt. Allerdings fehlen diese Anregungen der Zivilgesellschaft in der praktischen Umsetzung der Maßnahmen und somit auch im Zwischenbericht vollständig. Dies wird auch deshalb äußerst kritisch gesehen, da die Maßnahmen, auf die im Zwischenbericht eingegangen wird, bereits vor den einzelnen Beteiligungsterminen festgestanden sind und nach dem Beteiligungsprozess nicht mehr abgeändert wurden.

Die **Ergebnisse des Beteiligungsprozesses** sind spätestens bei der Evaluierung des TAP im Jahr 2028 **nachhaltig in die Maßnahmen zu integrieren**. Sofern die Anregungen der Zivilgesellschaft nicht umgesetzt werden, ist außerdem begründend anzugeben, warum keine Umsetzung dieser Anregungen erfolgt.

Beispiele:

- **Maßnahme 22** (Erhebung der Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die vom Schulbesuch aufgrund ihrer Behinderungen befreit sind. Veröffentlichung der Zahlen im jährlichen Inklusionsbericht):

Es ist zu begrüßen, dass die Daten ab 2024/2025 erhoben werden. Es sind jedoch auch die Gründe für die Befreiung zu erheben (Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses).

- **Maßnahme 171** (*Aktualisierung von Broschüren zu Gewalt in LL. Durchführung einer Pressekonferenz, um auf Broschüren zu Gewalt in LL aufmerksam zu machen*): Informationen zu Gewalt sind außerdem in Gebärdensprache bereitzustellen. (Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses).

- **Fehlende Struktur zur Erfolgskontrolle:**

Der Zwischenbericht weist keine klare Struktur zur Erfolgskontrolle auf, da überprüfbare Indikatoren fehlen. Die Realisierung und Wirksamkeit der Maßnahmen soll jedoch laut TAP anhand von Indikatoren überprüft werden können.

Es wird daher angeregt, im nächsten Zwischenbericht auf alle im TAP angeführten **Indikatoren einzugehen** und **anhand dieser einzuordnen**, ob die **Maßnahmen umgesetzt** worden sind.

- **Nachvollziehbare Einordnung der Maßnahmen:**

Manche Maßnahmen wurden teilweise als umgesetzt markiert, ohne nähere Angaben, wie die Umsetzung erfolgte bzw. erfolgt. Eine **nachvollziehbare Einordnung der Maßnahmen** als „umgesetzt“, „umgesetzt, aber laufend in Bearbeitung“, „Umsetzung begonnen“, „noch nicht behandelt“ oder „Umsetzung nicht möglich“ zeigt klar auf, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Dies trägt entscheidend dazu bei, dass das Land Tirol weitere Schritte hin zu einer inklusiven Gesellschaft setzt.

Daher wird angeregt, im nächsten Zwischenbericht bei Maßnahmen **konkret festzuhalten, wann und in welcher Art die Umsetzung erfolgte**.

- **Beispiel Maßnahme 6** (*Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der General Comments*): Hier fehlen konkrete Anführungen, welche Informationen wann und in welcher Art veröffentlicht wurden oder werden.

- **Laufende Maßnahmen:**

Maßnahmen, die mit dem Zeithorizont „laufend“ festgelegt wurden, erfordern eine **kontinuierliche Umsetzung**. Aktivitäten und Aufklärungskampagnen sind daher nicht einmalig, sondern laufend umzusetzen.

Es wird daher angeregt, im nächsten Zwischenbericht konkrete Pläne anzuführen, wie laufende Maßnahmen auch in Zukunft umgesetzt werden.

- **Verlinkung von Veröffentlichungen:**

Um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten **Veröffentlichungen verlinkt** werden.

- **Beispiel Maßnahme 28** (*Jährlicher Inklusionsbericht, der den Stand der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Tirol umfassend darstellt und öffentlich nachvollziehbar macht. Ein Beschluss des Tiroler Landtags vom 13.04.1994 sieht vor, dem Landtag einen jährlichen Bericht über den Stand der Integration vorzulegen*): Wer erstellt den jährlichen Inklusionsbericht und wo ist dieser zu finden?

- **Fehlende Informationen:**

Die Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen sind sehr kurz und unzureichend. Es bleiben sehr viele Fragen offen. Im Sinne der Transparenz sollten die Informationen ausführlicher sein.

Beispiele:

- **Maßnahme 10** (*Prüfung des Ausbaus der Beratungen durch die Fachberater:innen für Inklusion an den Bezirksverwaltungsbehörden dahingehend, dass möglichst frühzeitig Beratungen stattfinden. Der Fokus liegt auf qualitativ hochwertiger Betreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten*): Was ist der Inhalt des Konzeptes? Bei wem liegt dieses zur Genehmigung auf?
- **Maßnahme 17** (*Schaffung einheitlicher Unterstützungsstrukturen für Kinderkrippen und Kindergärten, sodass Kinder mit medizinischem Pflegebedarf selbstverständlich voll*

teilnehmen können. Rundschriften an alle Kinderkrippen und Kindergärten mit der Anweisung, Kinder aktiv zu unterstützen. Im Schreiben soll der Hinweis enthalten sein, welche medizinischen Pflegemaßnahmen durch die Pädagog:innen vorgenommen werden können (z.B. Katheterwechsel) und bei welchen Maßnahmen medizinisches Personal erforderlich ist. Außerdem soll Auskunft darüber gegeben werden, wo pädagogisches Personal die notwendige Unterstützung zum Erlernen von Pflegeleistungen erhält.): Es wird angegeben, dass die Schaffung einheitlicher Unterstützungsstruktur in Ausarbeitung ist. Hierzu fehlen Informationen darüber, was bereits ausgearbeitet wurde und welche weiteren Schritte geplant sind.

- **Maßnahme 18** (Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Abt. Elementarbildung, den Kinderbetreuungseinrichtungen, dem zuständigen pädagogischen Fachpersonal sowie den Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Behinderungen. Ein Austausch soll stattfinden, damit die unterschiedlichen Stellen im Sinne der Inklusion Informationen austauschen können, beispielsweise zum Verfahren zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfs):
Inwiefern wird die Vernetzung mit der Abt. Elementarbildung umgesetzt?
- **Maßnahme 86** (Aussendung von Informationen über Gewalt in Leichter Sprache an alle Leistungsbeziehenden der Tiroler Behindertenhilfe.):
Warum wird von der Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, einen Artikel in der Landeszeitung zu veröffentlichen anstatt Informationen über Gewalt an alle Leistungsbeziehenden der Tiroler Behindertenhilfe zu übermitteln? Wurde ein Artikel veröffentlicht?
- **Maßnahme 223** (Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme in Katastrophenschutzpläne, falls erforderlich. Entsprechende Kommunikation mit den zuständigen Behörden unter Verweis auf das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz, beispielsweise durch das Merkblatt der Gemeinden.):
Die öffentliche Einsichtnahme ist möglich, aber wie erfolgt die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen?

- **Unrichtige Angaben zum Umsetzungsstand:**

Laut Zwischenbericht wird bei manchen Maßnahmen angegeben, dass diese umgesetzt seien, obwohl sich dies in der Praxis nicht widerspiegelt.

Beispiele:

- **Maßnahme 9** (Forcierung der bestehenden Maßnahmen zur Inklusionsfähigkeit im TKKG mit Fokus auf die Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, subsidiär die Spielgruppen für Kleinkinder.):
Die Maßnahme wurde nicht durch die Novelle des Tiroler- Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes im Jahr 2016 umgesetzt, da bei Erstellung des TAP (2021-2022) nach wie vor eine Lücke im Bereich Inklusion im TKKG bestand.
- **Maßnahme 20** (Evaluierung und Weiterentwicklung des bestehenden Screening-Programms an Kinderbetreuungseinrichtungen. Beispielsweise durch regelmäßige verpflichtende Besuche von Ergotherapeut:innen in allen Kinderkrippen (vergleichbar mit jenen der Zahngesundheitserzieher:innen). Manche Behinderungsformen werden erst in einem späteren Lebensalter der Kinder wahrgenommen bzw. diagnostiziert (z.B. Autismus). Durch regelmäßige Kontakte mit Therapeut:innen werden auch diese Kinder bereits frühkindlich gefördert. Unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, können Kinder im Rahmen der geplanten Screenings von der frühkindlichen Förderung profitieren. Die Besuche könnten 41 beispielsweise jedes Semester drei Tage lang stattfinden.):
Bezüglich Ergotherapeut*innen ist die Maßnahme nicht umgesetzt. Durch die Maßnahme sollen Kinder Kontakt mit Therapeut*innen erhalten, die noch keine Diagnose haben (Hintergrund: manche Behinderungen werden erst spät erkannt). Wenn nur Kinder Therapie erhalten, die zuvor diagnostiziert werden, entspricht dies nicht der Maßnahme.
- **Maßnahme 84** (Sicherstellung, dass laufende Bildungsmaßnahmen/Schulungen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Kinderwunsch für Menschen mit Behinderungen, deren

Angehörige sowie Personal in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, durchgeführt werden.):

Die allgemein gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht für Gesundheitsberufe stellt keine Bildungsmaßnahme/Schulung zu Sexualaufklärung, Verhütung und Kinderwunsch für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige dar. Diese ist auch keine Sicherstellung, dass das Personal in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, spezifische Fortbildungen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Kinderwunsch erhält. Es wird angeregt, sicherzustellen, dass laufend spezifische Bildungsmaßnahmen zu diesen Themen einerseits für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, andererseits für Personal in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung leben, durchgeführt werden.

- **Unverständliche Gründe für Nicht-Umsetzung:**

Teilweise ist nicht nachvollziehbar, warum einzelne Maßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Beispiele:

- **Maßnahme 27** (*Jährliche Erhebung zur Anzahl der Schulkinder, die Sonderschulen besuchen und Vergleich zur Zahl aller Schulkinder, die die Regelschule besuchen. Erfasst werden sollen unter anderem auch die Formen von Behinderungen (z.B. Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernschwierigkeiten). Erhebungen jeweils für die Bereiche Volksschule und Neue Mittelschule. Ermittlung des Anteils der Schulkinder mit Behinderungen während der Schulpflicht gegenüber der Gesamtanzahl aller Schulkinder in Regelschulen und Vergleich mit Anteil der Schulkinder in Sonderschulen. Erhebung der Schulorte, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in die Schule gehen. Veröffentlichung der Zahlen in einer jährlichen Statistik.):*

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt 2020 in seinen abschließenden Bemerkungen die rasche Verbesserung von Datenerfassungssystemen. Die Datenerfassung soll dabei alle Bereiche der UN-Kinderrechtskonvention abdecken und unter anderem auch nach Art der Behinderung aufgeschlüsselt sein. Die Erhebung der Schulstandorte, an denen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in die Schule gehen ist notwendig, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu einem inklusiven Unterricht (Art 24 Abs. 2 UN-BRK) weiter voranzutreiben. Eine Veröffentlichung widerspricht nicht dem Datenschutz, da die Veröffentlichung anonym ist. Die Maßnahme 27 ist daher zielführend und umzusetzen.

- **Maßnahme 59** (*Aktive Forcierung von Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen und Erarbeitung entsprechender Konzepte, z.B. direkter Kontakt zu Dienstleistungsunternehmen für Arbeitsassistenten, Berücksichtigung in Stellenausschreibungen, Veröffentlichung in diversen Medien.):*

„Das Bewerbungsformular für die Initiativbewerbung ist so ausgestaltet, dass bei Vorliegen einer Behinderung angegeben werden kann, ob die Bewerber:innen Hilfsmittel oder Unterstützung beim Vorstellungsgespräch benötigen.“ Es wird angeregt, dies auch bei ausgeschriebenen Stellen im Bewerbungsformular vorzusehen.

- **Maßnahmen des TAP als lebendiger Prozess**

Wie in der Präambel des TAP beschrieben, sind die Umsetzung, Konkretisierung und Evaluierung der Maßnahmen sowie eine Fortschreibung des TAP Teile eines lebendigen und dynamischen Prozesses auf dem Weg zu einem inklusiven Miteinander.

Wenn sich bei der Umsetzung zeigt, dass Maßnahmen verändert werden müssen, wird daher angeregt, diese so anzupassen, dass sie den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen.

Beispiel:

- **Maßnahme 25** (*Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Bildungsdirektion, den Schulen, dem zuständigen pädagogischen Fachpersonal sowie den Eltern. Ein kollektiver und kollegialer Austausch soll stattfinden, damit die unterschiedlichen Stellen im Sinne der Inklusion Informationen austauschen können, beispielsweise zum Verfahren zur Feststellung des SPF. Bewusstseinsbildung von Seiten der Therapeut:innen, Psycholog:innen und Mediziner:innen.):*

„Bewusstseinsbildung von Seiten der Therapeut:innen, Psycholog:innen und Mediziner:innen.“ Im Zwischenbericht wird von der Bildungsdirektion angemerkt, dass diese Berufsgruppen vielmehr selbst Bewusstseinsbildung benötigen, weil diese oft in Richtung Sonderschule beraten. Somit könnte die Maßnahme umformuliert werden, wonach in Vernetzungen mit Therapeut:innen, Psycholog:innen und Mediziner:innen Bewusstseinsbildung hin zu inklusiver Bildung erfolgen soll.

- **Verschränkungen mit anderen Papieren:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem TAP derzeit auch der Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe in Ausarbeitung ist. Zudem wird an der Umsetzung der Maßnahmen des Tirol Konvents gearbeitet.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan psychosoziale Versorgung wurde veröffentlicht.

Dennoch sind geplante Verschränkungen mit den Bedarfs- und Entwicklungsplänen sowie dem Tirol Konvent nicht ersichtlich aber dringend notwendig.

Es wird angeregt bei Umsetzung der TAP-Maßnahmen die Inhalte und Empfehlungen der beiden Bedarfs- und Entwicklungspläne sowie die Maßnahmen im Rahmen des Tirol Konvents zu berücksichtigen.

- **Einbeziehung sämtlicher Behinderungsarten:**

Alle Behinderungsarten sind gleichwertig und sollten umfassend von den Maßnahmen und der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden.

Beispiele:

- **Maßnahme 187** (*Evaluierung der Barrierefreiheit von Haltestellen. Zu prüfen ist, inwieweit Bus- und Bahnhaltestellen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, Mobilitätseinschränkungen und/oder Lernschwierigkeiten nutzbar sind. Eine Priorisierung nach Fahrgastfrequenzen soll hier erfolgen.*):

In der Formulierung der Maßnahme wurden Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vergessen. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind in die Maßnahme zu inkludieren und bei weiterer Umsetzung zu beachten.

- **Maßnahme 218** (*Vertretung von Menschen mit Behinderungen in Krisenstäben*) und **Maßnahme 219** (*Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei Katastrophenübungen*):

Laut Maßnahmen wird die Nutzer:innen-Vertretung miteinbezogen. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass Menschen sämtlicher Behinderungsformen in Krisenstäben und bei Katastrophenübungen berücksichtigt werden. Falls erforderlich sollten auch andere Gremien, beispielsweise der Gehörlosenverband oder der Blinden- und Sehbehindertenverband eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Isolde Kafka

(Vorsitzende des Tiroler Monitoringausschusses)